

# Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

## KBEO

### für die Krabbelstube und den Schülerhort der Gemeinde Ohlsdorf

gültig ab 01.03.2018

#### Übersicht

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung
7. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
8. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
9. Pflichten der Eltern/ Erziehungsberechtigten des Kindes
10. Pflichten des Rechtsträgers
11. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

#### 1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Ohlsdorf (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 idF mit Sitz in Ohlsdorf

#### 2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Hauptferien beginnen 2 Wochen nach Schulschluss und enden 1 Woche vor Schulbeginn.
- 2.3. Die Weihnachtsferien beginnen jeweils am 24. Dezember und enden am 6. Jänner.
- 2.4. Die Osterferien beginnen eine Woche vor dem Ostersonntag. Am Dienstag nach Ostern, sowie an Zwickeltagen sind Krabbelstube und Hort bedarfsgerecht geöffnet!

Haben mindestens 5 Kinder während der Osterferien bzw. an Zwickeltagen einen Betreuungsbedarf, so werden die Kinderbetreuungseinrichtungen geöffnet.

Während der Hauptferien bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen jedenfalls geschlossen, die Gemeinde Ohlsdorf bietet in dieser Zeit eine Ferienbetreuung an.

#### 3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

- 3.1. a) Die Öffnungszeiten der Krabbelstube werden wie folgt festgesetzt:

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	16:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	16:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	16:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Krabbelstübengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 07:00 bis 07:30 Uhr festgesetzt.

b) Die Öffnungszeiten für den Schülerhort, sowie Sonderregelungen für die Ferien werden wie folgt festgesetzt:

An Schultagen:	Montag bis Donnerstag:	von Unterrichtsende bis 16:30 Uhr
	Freitag:	von Unterrichtsende bis 15:00 Uhr
An schulautonom-freien Tagen bei Bedarf (ab 5 Kindern):		von 07:30 bis 16:00 Uhr
Sommerhort:		von 08:00 bis 16:00 Uhr

In den Semesterferien wird bei Bedarf (evtl. auch einzelne Tage) geöffnet.

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt, wobei die Hortkinder an Schultagen in der Volksschule essen..
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in einer Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse, bzw. im Hinblick auf den Bedarf der Familien neu festgelegt werden.

#### 4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungs-gesetzes idF allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils bis spätestens zum in der Gemeindezeitung veröffentlichten Einschreibungstermin für Kinderbetreuungseinrichtungen in Ohlsdorf, bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. **Ein Kind muss für den Besuch der Krabbelstube, bzw. des Schülerhortes an mindestens 3 Tagen angemeldet werden.** Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich, eine Ermäßigung des Elternbeitrages nicht. Eine Voranmeldung ist möglich, kann aber nur bestätigt werden, wenn das Kind während des Anmeldezeitraums nochmals ange-
- 4.3. meldet wird. Verspätete Anmeldungen können nur nach Maßgabe der freien Plätze berücksichtigt werden.
- 4.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen **in Kopie** mitzubringen:
  - a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustandes des Kindes (wird bei der Anmeldung ausgehändigt und ist im Folgenden ausgefüllt und bestätigt beizubringen), der Nachweis der Untersuchungen im Mutter-Kind-Pass wird anerkannt.
  - c) **Einkommensnachweis** (für Kinder unter 30 Monate) – wird ein solcher nicht, bis spätestens zum Eintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
  - d) **Bestätigung über die Berufstätigkeit** bzw. über den vorgesehenen Termin des Arbeitsantritts beim Dienstgeber, Arbeitssuche (Bestätigung vom AMS) oder Ausbildung der Eltern (insbesondere für Kinder unter 3 Jahren).
- 4.5. Die Gemeinde Ohlsdorf entscheidet in Absprache mit der Leitung über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

- 4.6. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern
- 4.7. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt einen freien Platz sowie die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrags der Hauptwohnsitzgemeinde voraus.

## **5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**

- 5.1. Elternbeiträge sind gemäß der Tarifordnung der Gemeinde Ohlsdorf zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
  - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge

## **6. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

## **7. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 9) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines für eine Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt
- d) ein Elternteil/ein Erziehungsberechtigter in Karenz geht und ein anderes Kind berufstätiger Eltern abgewiesen werden müsste.
- e) die Erziehungsberechtigten keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal zeigen
- f) Eltern vorsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen bzw. bei der Anmeldung falsche Angaben gemacht haben.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **8. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.**

- 8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 8.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.  
Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Ohlsdorf eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 8.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

## **9. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes**

- 9.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 9.2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 9.3. a) Die Kinder sollen in der Krabbelstube am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:15 Uhr abgeholt werden. In der Zeit von 12:00 – 14:00 Uhr herrscht Mittagsruhe und die Kinder sollen in dieser Zeit nicht abgeholt werden.  
  
b) Die Hortkinder sind angehalten, nach Schulschluss bzw. nach der Schulausspeisung selbstständig und unverzüglich zum Schülerhort zu gehen. Die Eltern geben bekannt, wann und wie (z.B. Abholung) die Kinder den Schülerhort verlassen. Bei Änderungen ist die Leitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.  
An einem Öffnungstag pro Woche, der zwischen Eltern und Leitung vereinbart wird, sollen die Hortkinder erst nach 16 Uhr abgeholt werden.
- 9.4. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.  
In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 9.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein angemeldetes und aufgenommenes Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 9.6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb von Kinderbetreuungseinrichtungen verbringt.
- 9.7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.  
Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 9.8. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Arbeitsjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

## **10. Pflichten des Rechtsträgers**

10.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Krabbelstubenkinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt. Diese Bestätigungen (z.B. Kopie des Mutter-Kind-Passes) sind unaufgefordert einmal jährlich vorzulegen.  
Bei Hortkindern entfällt diese Verpflichtung, da die Kinder im Rahmen der schulärztlichen Untersuchungen untersucht werden.

10.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

**11. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

**Erklärung**

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht zusteht bzw. dass Einvernehmen mit dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....  
Datum

.....  
Für den Rechtsträger

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte